

# Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

---

September 2013

## Inhaltsverzeichnis

Ferienlohn korrekt auszahlen .....	2
Spesen müssen geschäftsmässig klar begründet sein.....	2 / 3
Online-Shops: falsche Angaben zur Lieferzeit sind illegal .....	3
Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Betreibungen.....	4
Grundsatz der freien Beweisführung in der Buchhaltung.....	5
Einzahlungsschein bei Privatkunden weiterhin beliebt .....	5
Die elektronische Quellensteuerabrechnung ab 2014 .....	6

## Ferienlohn korrekt auszahlen

Bei **festangestellten Mitarbeitern** ist es klar, dass die Lohnzahlung bei der Ferienzeit weiterläuft. Auch wenn der Mitarbeiter «alte» Ferien bezieht, erhält er den aktuellen Lohn während dieser Zeit.

Für **Teilzeitmitarbeiter** gilt der gleiche Grundsatz, nämlich dass er bezüglich seines Lohnes gleichgestellt sein muss, wie wenn er gearbeitet hätte. Darum sind auch während der Ferien variable Lohnanteile wie mögliche Provisionen oder Umsatzanteile auszuzahlen. Auch feste Zulagen wie Teuerungs- oder Schicht-, Nacht-,

Wochenende- oder Feiertagszulagen sind in den Ferienlohn einzurechnen, sofern sie regelmässig und während einer Dauer bezahlt wurden.

Nicht einzurechnen in den Ferienlohn ist der 13. Monatslohn oder eine Gratifikation, dafür werden diese auch nicht um die Feriendauer gekürzt. Zusätzlich zu bezahlen ist ein Anteil des 13. Monatslohns oder ein Bonus mit Lohncharakter hingegen dann, wenn der aufgelaufene Feriensaldo am Ende der Anstellung ausbezahlt wird.



## Spesen müssen geschäftsmässig klar begründet sein

Das Bundesgericht äusserte sich in einem neuen Fall zur geschäftsmässigen Begründetheit von Spesen. Es führte aus, dass Spesen mit dem erzielten Erwerb des Unternehmens in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang stehen. Somit gilt alles, was in guten Treuen zu den Unkosten gerechnet werden kann, steuerlich als geschäftsmässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Unternehmen auch ohne den betreffenden Aufwand ausgekommen wäre und ob dieser Aufwand im Sinne einer rationalen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war.

Nicht geschäftsmässig sind Aufwände, welche die Gesellschaft einzig für den privaten Lebensaufwand des Aktionärs oder

einer ihm nahestehenden Person erbringt. Sie dürfen nicht unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand verbucht werden.

Ein Unternehmen muss auf Verlangen über die geschäftsmässige Begründetheit Auskunft geben können. Von dieser Pflicht wird sie auch dann nicht befreit, wenn die Steuerbehörde mit der Begründetheit bestimmter Auslagen in einer früheren Steuerperiode einverstanden war. Nach Praxis des Bundesgerichts ist bei einer Veranlagung bei periodischen Steuern nur für die betreffende Periode relevant; die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse können daher in einem späteren Veranlagungszeitraum durchaus anders beurteilt werden.

Kommt die steuerpflichtige Person ihrer Belegpflicht nicht oder nur mangelhaft nach und ist nicht in der Lage, den Steuerbehörde betreffend Einzeltatsachen zu antworten, liegt eine Verfahrenspflichtverletzung vor. Daraus kann ein Untersuchungsnotstand resultieren, der die Steuerbehörde zur Ermessensveranlagung berechtigt.

Beim vorliegenden Gerichtsfall wurden die geltend gemachten Spesen bei einer AG nur in einem stark reduzierten Umfang ak-

zeptiert, weil die Angaben auf den Belegen nicht den Anforderungen des Musterspesenreglements entsprachen. Danach sind bei Einladungen von Drittpersonen neben dem Datum der Einladung und dem Namen sowie Ort des Lokals zusätzlich die Namen der anwesenden Personen und den Geschäftszweck der Einladung zu vermerken.

---

**(Quelle: BGE 2C\_273/2013 vom 16.7.13)**



## Onlineshops: falsche Angaben zur Lieferzeit sind illegal

Preist ein Online-Shop ein Produkt als «auf Lager» an, muss der Betreiber sicherstellen, dass es wirklich an Lager ist. Fehlt es, täuscht der Shop seine Kunden und verstösst damit gegen das Gesetz. Auch wenn der Betreiber des Online-Shops kein

eigenes Lager hat und die Produkte über die Händler bestellt, muss er für eine korrekte Angabe sorgen oder auf den Hinweis «auf Lager» verzichten.

---

**(Quelle: Schweiz. Lauterkeitskommission)**



## Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Beteiligungen

In der Schweiz wird jede Beteiligung in das Beteiligungsregister eingetragen, egal ob sie gerechtfertigt ist oder nicht. Das Beteiligungsamt hat keine Kompetenz, über die Begründetheit einer Forderung zu entscheiden.

Wird ein Interesse glaubhaft gemacht, wie z.B. der Abschluss eines Vertrages, so ist die Einsicht in das Beteiligungsregister für jedermann möglich. Vor allem bei Abschlüssen von Mietverträgen ist der Auszug aus dem Beteiligungsregister üblich. Enthält dieser hängige Beteiligungen, so sinken die Chancen auf einen Vertragsabschluss erheblich.

Eine Auskunft wird nur verweigert, wenn eine Beteiligung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde aufgehoben wurde.

Das Beteiligungsverfahren enthält auch Missbrauchspotenzial, da jeder echte oder vermeintliche Gläubiger Forderungen als Beteiligung einleiten und so die andere Partei schädigen kann. Liegt eine missbräuchliche Beteiligung vor, ist sie nichtig.

Der betroffene Schuldner kann die Missbräuchlichkeit mittels einer Beschwerde bei

der Aufsichtsinstanz über das Beteiligungsamt, normalerweise das erstinstanzliche Gericht am Beteiligungsort, jederzeit geltend machen. Stellt das Gericht aufgrund der Umstände des Einzelfalles die Nichtigkeit fest, weist es das Beteiligungsamt an, die Beteiligung zu löschen.

Damit ein Gericht Nichtigkeit anerkennt, muss der Schuldner beweisen, dass die Beteiligung rechtsmissbräuchlich ist und keinen Interessen des Gläubigers dient, wie z.B. einem Verjährungsunterbruch. Der Schuldner muss das Beschwerdeverfahren auf eigene Kosten führen und wird keine Prozessentschädigung erhalten, weil das SchKG-Beschwerdeverfahren «kostenlos» ist und keine Parteientschädigung vorsieht. Der mutwillig Beteiligende läuft also nicht Gefahr, später dem sich erfolgreich wehrenden Schuldner eine Prozessentschädigung zahlen zu müssen, wie das in einem Zivilverfahren üblich wäre.

Seit 1. Januar 2013 werden bezahlte, betriebene Forderungen nach zwei Jahren aus dem Beteiligungsregister automatisch gelöscht.



## Grundsatz der freien Beweisführung in der Buchhaltung

Im Unterschied zum früheren Mehrwertsteuergesetz gilt im neuen Gesetz der Grundsatz der Beweismittelfreiheit. Wo früher ein bestimmtes Beweismittel wie z.B. eine Rechnung mit bestimmten Angaben zwingend vorhanden sein musste, um eine Tatsache beweisen zu können, ist nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen, einen Beweis auch durch andere Beweismittel zu erbringen. Dabei prüft die Steuerverwaltung bei jedem Beweismittel, ob die Tatsache wie z.B. ein Vorsteuerabzug auch tatsächlich belegt werden kann. Liegt für einen bestimmten Sachverhalt bloss **ein**

Beweismittel vor, so muss dieses eindeutig sein, nämlich der Original-Beleg oder ein elektronisch signierter Beleg. Bei verloren gegangenen Originalbelegen kann auch ein «Notbeleg» oder «Eigenbeleg» selber angefertigt werden. In diesem Fall darf aber keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Folgen der Beweislosigkeit trägt diejenige Person, die nach dem Gesetz den Beweis zu erbringen hat. Von der steuerpflichtigen Person sind steuermindernde Tatsachen zu beweisen.



## Einzahlungsschein bei Privatkunden weiterhin beliebt

Das Bundesamt für Statistik hat 2012 eine Erhebung publiziert, die zeigt, dass nur 50% aller Internet Nutzer E-Banking verwenden. Bei einer Internet-Nutzung von 85% der Schweizer Bevölkerung liegt somit der Marktanteil gemäss diesen Zahlen bei nur 42.5% für E-Banking. Somit kommt gerade im Privatkunden-Bereich den «alten» Zahlungswegen wie Einzahlungs-

scheine eine wichtige Bedeutung zu.

Im Business-to-Business Bereich ist der Einsatz von E-Banking deutlich höher. Fazit: Rechnungen an Konsumenten sollten weiterhin mit Einzahlungsscheinen gestellt werden, damit Zahlungsausfälle vermieden werden.



## Die elektronische Quellensteuerabrechnung ab 2014

Künftig können Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnungen bei den Kantonen elektronisch einreichen. Dadurch wird die Abwicklung des Quellensteuerverfahrens sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Steuerbehörden vereinfacht. Eine entsprechende Verordnungsänderung tritt auf Anfang 2014 in Kraft.

Mit Hilfe einer Lohnsoftware soll die elektronische Quellensteuerabrechnung möglich werden. Die elektronische Übermittlung ist aber für die Arbeitgebenden nicht zwingend; sie können weiterhin Papierformulare

verwenden. Die medienbruchfreie Bearbeitung der relevanten Quellensteuerdaten soll die Effizienz fördern und die Fehlerquote, welche bei einer manuellen Bearbeitung der Daten generell höher ausfällt, senken.

---

**(Quelle: Eidg. Finanzdepartement)**

